

Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung EBR

Vom 19. Oktober 2006

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Grundsätze

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen des Einwohnerrates.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 2

Das Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Wettingen geführten und subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat festgelegt. Anwendungsbereich

II. Tarifsystem

Art. 3

Massgebendes
Gesamtein-
kommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens

- von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (3 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 4

Abzüge

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Basisabzug | Fr. 12'000.00 |
| b) Abzug pro Elternteil | Fr. 7'000.00 |

Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

- | | |
|-------------------|--------------|
| c) Abzug pro Kind | Fr. 4'000.00 |
|-------------------|--------------|

Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder

- ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
- für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern
 - sie in Ausbildung sind;
 - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5

Massgebender
Betrag

Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6

Der Basisbeitrag beträgt Fr. 13.00 je Kind/Betreuungstag. Basisbeitrag

Art. 7

Der Leistungsbeitrag beträgt Fr. 1.00 je Fr. 1'000.00 (1 Promille) des Leistungsbeitrag
Massgebenden Betrages.

Art. 8

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag
Normbeitrag.

Art. 9

¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag. Einstufung der
Betreuungsan-
gebote (Einstu-
fungssatz)

² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind im Rahmen der Einstufung in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt: Kinderermässigungen

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

Art. 11

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt Elternbeitrag
sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Basisbeitrag} & \\
 + & \text{Leistungsbeitrag} & \\
 = & \text{Normbeitrag} & \\
 \times & \text{Einstufungssatz} & \\
 = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung} & \\
 & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum ERB)} & \\
 ./ & \text{Kinderermässigung} & \\
 = & \text{Elternbeitrag} &
 \end{array}$$

Art. 12

¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Ermittlung der
Monatspauschale

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13

Betreuungs-
und Elternbei-
tragsvereinba-
rung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern gemäss den Bestimmungen in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement schriftlich vereinbart.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.

⁴ Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁷ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Ausnahmen für den Mittagstisch und die übrigen Angebote der Wettinger Schule sind in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement geregelt.

⁸ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 14

Unterlagenver-
weigerung /
unwahre Anga-
ben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

Art. 15

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt. Nebenauslagen

Art. 16

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Besondere Berechnungsgrundlagen

² Wenn wegen Zuzugs nach Wettingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 17

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel
a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben. Neuberechnung des Elternbeitrages

² Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als Fr. 10'000.00 ändert, so sind die Eltern verpflichtet (bei einem Anstieg um mehr als Fr. 10'000.00) bzw. berechtigt (bei einer Reduktion um mehr als Fr. 10'000.00), eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 18

Beitragsermässigung/-erlass

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wettingen

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wettingen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) wird der Maximalansatz der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet. Eine Kinderermässigung gemäss Art. 10 entfällt. Eine Ausnahme bilden Vereinbarungen mit Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen betreuen lassen, die im regionalen Krippenpool der Region Baden zusammengeschlossen sind.

Art. 20

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Wettingen, 19. Oktober 2006

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Werner Wunderlin

Die Protokollführerin
Sibylle Hunziker